

Regierungsratsbeschluss

vom 8. September 2020

Nr. 2020/1271

Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943) Abschluss des Vollzuges

1. Ausgangslage

Mit Schreiben des Regierungsrates vom 11. März 2014 (RRB Nr. 2014/511 vom 11. März 2014) wurde der Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943; VHK) zugestimmt.

Mit Kantonsratsbeschluss vom 10. Dezember 2014 (SGB 146/2014) wurde der Regierungsrat ermächtigt, die Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung vom 12. Juni 2014 zur Aufhebung des VHK dem Vorort (geschäftsführendes Organ des VHK) mitzuteilen, die Vereinbarung zu unterzeichnen und zu vollziehen.

Der Vorort teilte allen Kantonsregierungen mit Schreiben vom 24. Februar 2016 mit, dass die Vereinbarung zur Aufhebung des VHK rechtskräftig zustande gekommen ist. Die Aufhebung des VHK trat gemäss Beschluss der Konferenz des VHK vom 10. Dezember 2015 am 1. März 2016 in Kraft.

Zwischenzeitlich konnte der letzte noch hängige Kautionsfall des VHK erledigt werden. Dies hatte zur Folge, dass die noch ausstehende Verteilung des Konkordatsvermögens vollzogen werden konnte.

2. Erwägungen

Das VHK wurde gestützt auf Artikel 56a des Tierseuchengesetzes (TSG; SR 914.40), der am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist und eine Schlachtabgabe vorsieht, aufgehoben. Die Umsatzgebühr des Viehhandels aus dem Jahre 1943 wurde durch die Schlachtabgabe ersetzt, welche jährlich nach einem definierten Schlüssel an die Kantone verteilt wird. Übrige seuchenpolizeiliche Regelungen des VHK wurden bereits in früheren Jahren in die eidgenössische Tierseuchengesetzgebung übertragen.

Zwischenzeitlich wurden die Strukturen des Vorortes aufgelöst, der Vollzug in den Kantonen an die Vorgaben der Tierseuchengesetzgebung angepasst sowie die Abgaben der Umsatzgebühren in die Schlachtabgabe übernommen.

Die mit Wirkung per 1. März 2016 aufgehobenen Vorgaben des VHK wurden in den letzten Jahren gestützt auf die Tierseuchengesetzgebung entsprechend angepasst und umgesetzt. Nachdem der letzte Kautionsfall des VHK durch den Vorort abgeschlossen wurde, konnte auch die Schlussabrechnung über das Vermögen des VHK erfolgen.

Gestützt auf die Abschlussdokumentation mit Auszahlungsschlüssel des Vorortes vom 15. August 2018 und die Auszahlung des Konkordatsvermögens an die Kantone und das Fürstentum

Liechtenstein, wurde die per 1. März 2016 in Kraft getretene Aufhebung des Konkordates abschliessend vollzogen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Regierungsrat nimmt den abgeschlossenen Vollzug der Aufhebung des VHK zur Kenntnis.
- 3.2 Die Aufhebung des VHK tritt rückwirkend per 1. März 2016 in Kraft.
- 3.3 Die Vollzugsverordnung über die Ausübung des Viehhandels vom 14. Dezember 1943 (BGS 926.733) und der Beitritt des Kantons Solothurn zur interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943 (Viehhandelskonkordat; BGS 926.732.2) werden aufgehoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (Leiterin Administration)
Amt für Landwirtschaft (2; Veterinärdienst)
Staatskanzlei
GS, BGS
Amtsblatt